Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Landratsamt Enzkreis – Amt für Abfallwirtschaft, Zähringerallee 19 in 75177 Pforzheim beabsichtigt die bestehende Deponiesickerwasserreinigungsanlage (einstufige Umkehrosmoseanlage) der Deponie Hamberg gegen eine bauähnliche Anlage mit höherer Behandlungskapazität (zukünftig 140 m^3/d) zu ersetzen.
Für dieses Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Ziffer 12.1 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen.
Im Rahmen der vorgegebenen Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Entscheidung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Gründe:

1. <u>Vorhaben auf planfestgestellter Fläche bzw. dem bestehenden Betriebsgelände</u>
   Das Vorhaben wird innerhalb der planfestgestellten Fläche der Deponie Hamberg durchgeführt und die neue Anlage auf den Fundamenten der alten errichtet.

2. <u>Vorhaben hat während der Betriebsphase keine negativen Auswirkungen, sondern bringt sogar eine Verbesserung der Emissionssituation mit sich</u>
   In der Vergangenheit hatte sich gezeigt, dass in den niederschlagsreicheren Wintermonaten die Speicherkapazität des Sickerwassersammelbehälters bzw. die Behandlungskapazität der Sickerwasserreinigungsanlage an ihre Grenzen gestoßen ist. Mit dem Vorhaben wird durch den Austausch gegen eine bauähnliche Anlage die Behandlungskapazität erhöht, um auch die Vorbehandlung eines höheren Sickerwasseranfalls sicher zu gewährleisten.

3. Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter
   Das Vorhaben bringt keine negativen Auswirkungen auf den Boden, den Wasserhaushalt, das Klima, Biotope und Pflanzen, Tiere, Menschen, das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion und Kultur- und Sachgüter mit sich.

4. Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf den Standort und in der Nähe befindliche Schutzgebiete
   Die für das Vorhaben vorgesehene Fläche, die sich auf dem genehmigten Bereich der Deponie befindet, wird bereits für die bestehende Sickerwasserreinigungsanlage genutzt und ist vollständig mit einer Asphaltdecke versiegelt. Demzufolge findet ein bau-, anlage- und betriebsbedingter Eingriff in den Naturhaushalt und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes über das bisherige Maß hinaus nicht statt. Gesetzliche Schutzgebietskulissen (NSG, Natura 2000 Gebiet, LSG, ND), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 30-Biotope, Streuobstbestand) oder Flächen für den Biotopverbund sind nicht betroffen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.
Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 17.11.2025
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung Umwelt
Referat 54.2